



## Stellungnahme zum

Leipzig, 15. Februar 2013

## Gesetz zur Änderung des WasEG des Landes NRW

Geszentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1286

1. Der Geszentwurf sieht die **Anhebung des regulären Entgeltsatzes** nach § 2 Abs.2 Satz 1 WasEG von derzeit 4,5 Cent/cbm auf künftig 5 Cent/cbm vor. Die Vorauszahlungsregelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 WasEG wird entsprechend angepasst. Das zuletzt 2011 geänderte<sup>1</sup> Gesetz bleibt im Übrigen unverändert.

2. Die **Anhebung des regulären Entgeltsatzes begegnet keinen Bedenken**. Vielmehr wird neben der legitimen Finanzierungsfunktion des WEE zugleich dessen ressourcenpolitischer Lenkungsbeitrag gestärkt. Eine Unverhältnismäßigkeit, Unzumutbarkeit oder durch den auf bestimmte Einleitungen beschränkten Erhöhungsschritt eintretende Ungleichbehandlung ist nicht im Ansatz erkennbar.

a) Bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts (WEE) in Nordrhein-Westfalen 2004 wurden Entnahmen von Grund- wie Oberflächengewässern – jenseits einer doppelten Bagatellgrenze<sup>2</sup> und bei elf Befreiungstatbeständen sowie Tarif-Reduzierungen für Kühlwassernutzungen (3 Cent/cbm) bzw. Durchlaufkühlungen (0,3 Cent/cbm) – mit standardmäßig 4,5 Cent/cbm

<sup>1</sup> Siehe Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes vom 25.7.2011 - GV NRW 2011, 390.

<sup>2</sup> Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entfällt die Abgabepflicht unterhalb von 3.000 cbm pro Jahr oder bei bis zu 150 EUR pro Veranlagungszeitraum.

veranlagt. Das ursprünglich bis Ende 2009 befristete Gesetz wurde durch das „Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes“ vom 8.12.2009 bis Ende 2018 verlängert (WasEG 2009), jedoch unter stufenweiser Abschmelzung der Abgabesätze um jährlich 10%, beginnend mit 2010. Mit Gesetz vom 25.7.2011 wurden Abschaffung und jährliche Satzreduzierung rückgängig gemacht und die ermäßigten Sätze leicht auf 3,5 bzw. 0,35 Cent/cbm angehoben.

Lässt man die Phase des Abschaffungsgesetzes 2010/2011 einmal außer Betracht, so stellt sich die Historie der Abgabesätze wie in Tab. 1 zusammengestellt dar.

**Tab. 1: Abgabesätze des WasEG im Zeitablauf (in Cent/cbm)**

	<b>2004-2009</b>	<b>2011-2013</b>	<b>2013 (Entwurf)</b>
Standardsatz	4,5	4,5	5,0
Kühlwasser	3,0	3,5	3,5
Durchlaufkühlung	0,3	0,35	0,35

Hieraus ergibt sich, dass die 2011 unterlassene Anpassung beim Standardsatz nunmehr nachgeholt wird. Seinerzeit wurde nämlich auf die parallele Anhebung des allgemeinen Abgabesatzes von 4,5 auf 5 Cent/cbm im Gesetzgebungsverfahren verzichtet, den die Landesregierung in ihrem Entwurf noch vorgesehen hatte.<sup>3</sup> Alle Sätze sind folglich nach dem Gesetzesentwurf 2013 **lediglich moderat** gegenüber dem Stand von 2004 angehoben.

b) Geht man von einer allgemeinen Teuerungsrate von jährlich 2% aus, so müsste der Standardsatz im Jahre 2014 rund 5,5 Cent/cbm betragen, um auch nur ein Kaufkraftäquivalent gegenüber dem 2004 für richtig erachteten Satz von 4,5 Cent/cbm zu sichern. Allein der **Inflationsausgleich** rechtfertigt daher den Anpassungsschritt.

Angesichts der seit Einführung der Abgabe 2004 eingetretenen Inflation kann die aktuelle Anhebung daher nicht einmal den zwischenzeitlichen Kaufkraftschwund des Lenkungssignals ausgleichen. Der allgemeine Abgabesatz wird – ohne Anpassung und bei 2% jährlicher Inflationsrate – im Jahre 2018 nur noch knapp 70 % seiner ursprünglichen realen Anreizwirkung von 2004 besitzen. Regelmäßige Anhebungen der Abgabesätze sind daher bei sog. Mengengebühren schon zur Aufrechterhaltung der realen Anreizwirkung unerlässlich.<sup>4</sup>

c) Die Abgabesätze in NRW sind im **Vergleich zu anderen erhebenden Bundesländern** allenfalls im Mittelfeld platziert. Bundesweit schwankt die Höhe der Abgabesätze deutlich zwischen 0,25 (Bremen: Fischhaltung) und 31 Cent pro Kubikmeter (Berlin: Grundwasser-

<sup>3</sup> Siehe LT-Drs. 15/977.

<sup>4</sup> Dazu auch Gawel/Köck u. a.: Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe (= UBA-Texte 67/2011), Dessau-Roßlau 2011, S. 126 f.

entnahmen). Es überwiegen jedoch insgesamt eher niedrige Abgabesätze am unteren Ende dieses Spektrums.<sup>5</sup>

**Tab. 2: Abgabesätze in NRW nach Gesetzentwurf und im Länderdurchschnitt (in Cent/cbm)**

Entnahmezweck		Abgabesätze	
		NRW (Entwurf)	Übriger Länderdurchschnitt und Spannweite
Kühlwasser		3,5	Ca. 3,5 [0 bis 31]
Durchlaufkühlung		0,35	
Standardsatz	Oberflächenwasser	5,0	Ca. 4,0 [0 bis 8]
	Grundwasser		Ca. 5,0 [0 bis 31]

Quelle: Nach Gawel, LKRZ 2012, S. 307.

Der nunmehr vorgesehene Standardsatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Länderdurchschnitt. Auch insoweit erweist sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung als unspektakulär und angemessen. Relevante Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Bundesländern sind daher nicht zu befürchten.

d) Durch die Anhebung entsteht auch **kein relevanter Wettbewerbsnachteil mit Blick auf das benachbarte europäische Ausland**. Die Zusammenstellung wasserrelevanter Abgaben der OECD von 2010<sup>6</sup> weist aus, dass Wasserentnahmeabgaben auch in Belgien, Frankreich und den Niederlanden – wenngleich in unterschiedlicher Ausgestaltung – erhoben werden.

e) **Fazit:** Insgesamt bleiben die Abgabesätze nominal wie real sowie in ihrer Systematik (differenzierte Erfassung sämtlicher relevanten Entnahmevorgänge) nach wie vor unter den ressourcenpolitischen Möglichkeiten. Eine im Konzert 13 erhebender Länder im Mittelfeld platzierte Abgabelast stellt weder eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort NRW dar noch fallen die moderaten Anhebungen 2011 und 2013 „völlig aus dem Rahmen üblicher Gebühren- und Steuererhöhungen“.<sup>7</sup> Die nachvollziehbare Unlust der zur Zahlung Verpflichteten und ihrer Verbände sollten nicht den nüchternen Blick auf die ökonomischen und sozialen Auswirkungen des Entgeltes trüben. Die öffentliche Kritik gefällt sich hier ohnehin in der widersprüchlichen Gleichzeitigkeit aus angeblich völlig fehlender Lenkungswirkung wegen Geringfügigkeit<sup>8</sup> und gleichwohl schmerzlichen Beeinträchtigungen der auf Wasserentnahmen gerichteten Produkti-

<sup>5</sup> Siehe die Zusammenstellung bei Gawel / Köck u. a. (Fn. 4), S. 105.

<sup>6</sup> OECD, Pricing Water Resources and Water and Sanitation Services, Paris 2010, S. 21 ff.

<sup>7</sup> Wirtschaftsrat, Pressemitteilung vom 11.4.2011, [www.wirtschaftsrat.de/wirtschaftsrat.nsf/id/CB8FAF546FF8E06BC125787000456114](http://www.wirtschaftsrat.de/wirtschaftsrat.nsf/id/CB8FAF546FF8E06BC125787000456114).

<sup>8</sup> So jüngst Merkel, gwf-Wasser/Abwasser 2011, Heft 9, S. 846.

ons- und Konsumprozesse.<sup>9</sup> Dass auch Zahllasten auf nicht vermiedene Wasserentnahmen sehr wohl lenkend wirken (sog. Markt- und Preiseffekte),<sup>10</sup> wird ebenfalls von der Kritik weithin übersehen.

3. Eine **„richtige“ Höhe des Abgabensatzes** zu bestimmen, ist jenseits eines weiten gesetzgeberischen Ermessens und offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit ohnehin kaum möglich. Weder aus Art. 9 WRRL noch aus den Konzepten einer Strukturwandel befördernden Lenkungsabgabe (sog. „Demeritorisierungsabgabe“<sup>11</sup>) oder eine den Sondervorteil abschöpfenden Abgabe (nach BVerfG) lässt sich die genaue Höhe herleiten. Sie bleibt damit letztlich **eine politische Gestaltungsvariable**.

Immerhin wäre nach dem Ansatz aus Art. 9 WRRL eine Festsetzung im Ausmaß der „Umwelt- und Ressourcenkosten“ legitim. Hierbei wäre zu beachten, dass die ökologischen Kosten im Bereich der Wasserentnahme durch den sog. „Wasserstress“ indiziert werden, der bei Entnahmen jenseits von 20% des globalen Dargebotes ansetzt und in Deutschland insgesamt sowie in einigen Flusseinzugsgebieten immer noch überschritten ist.<sup>12</sup>

4. Die **Begründung** der Anhebung mit zusätzlichem **Finanzbedarf** im Bereich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie delegitimiert nicht den lenkenden Erhebungszweck des Gesetzes (dazu unten a)) und steht auch nicht in Spannung zur verfassungsrechtlichen Begründung der Abschöpfung eines durch die Entnahmegestattung eingeräumten Sondervorteils an einer Gemeinressource (dazu unten b)). Bei einer Vorteilsabschöpfungsabgabe besteht im Übrigen rechtlich keine Zweckbindung; hier kann der Gesetzgeber im Rahmen seines budgetären Ermessens über die Verwendung des Aufkommens entscheiden.

a) **Lenkung und Finanzierung:** Die Finanzierungswirkung einer Umweltlenkungsabgabe steht zu ihrem Lenkungsanliegen nicht im Widerspruch: Lenkungsabgaben wirken nicht nur durch die *Vermeidung* von Zahllasten verhaltenssteuernd, indem die Abgabepflichtigen die Bemessungsgrundlage reduzieren; vielmehr entstehen erhebliche Lenkungseffekte gerade auch durch die *Zahlung* selbst, d. h. daraus, dass die *nicht vermiedenen* Bemessungseinheiten anschließend mit einer Kaufkraftabschöpfung belegt werden (Entzugswirkung). *Breuer* spricht hier zutreffend von „generellen und indirekten“ Effekten, die erst durch Überwälzung vermittelt würden.<sup>13</sup> Im ökonomischen Lenkungsmodell ist daher die Zahllast, die auf nicht vermiedene „Restnutzungen“ anfällt, essentieller Bestandteil der Abgabenlenkung: Nur sie vermittelt den nötigen vollständigen Kaufkraftentzug, der die Rentabilität wasserintensiver Produktionsprozesse entsprechend den sozialen Kosten der Ressourcennutzung belastet, die Preise der hieraus hervorgegangenen Produkte auf ihr „kostenwahres“ Niveau anhebt, alle Ressourcennutzer mithin anhand „ökologisch wahrheitsgetreuer“ Preise entscheiden lässt und permanent zu Innovationen behufs Kostenminderung und weiterer Ressourcenentlastung anhält. Das Auf-

<sup>9</sup> Siehe nur die Stellungnahmen der Verbände zur Anhörung des Landtages NRW am 28.06.2011 (Stellungnahmen 15/312 ff.) sowie das Sitzungsprotokoll APr 15/239 vom 28.06.2011.

<sup>10</sup> Siehe Gawel, NWVBl. 2012, S. 97 f.; ders., ZfU 2011, S. 213 ff.

<sup>11</sup> Gawel/Köck u. a. (Fn. 4), S. 72 ff.

<sup>12</sup> European Environment Agency, Water resources across Europe - confronting water scarcity and drought, EEA Report 2/2009, S. 18.

<sup>13</sup> Breuer, Erhebungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen der sächsischen Wasserentnahmeabgabe, 2008, S. 26.

kommen der Abgabe ist damit nicht „lenkungsfremd“ oder gar „lenkungswidrig“, es spiegelt auf Seiten der Nutzer vielmehr den notwendigen Einkommensentzug zur Vervollständigung der Lenkungswirkung wider; Ökonomen sprechen hierbei vom „Einkommenseffekt“ (im Gegensatz zum „Substitutionseffekt“, der durch die unmittelbare Verminderung der Bemessungsgrundlage beschrieben wird).<sup>14</sup> Dass ein „scharfer“ Abgabenzugriff das Aufkommen tendenziell mindert, ändert nichts an der Tatsache, dass Lenkungslast und Zahllast gemeinsam die Kostenverantwortung des Ressourcennutzers verkörpern und die Zahllast konzeptkonform nur bei denjenigen Ressourcennutzungen anfällt, bei denen ein Verzicht gesellschaftlich „teurer“ wäre als die fortgesetzte Inanspruchnahme.

b) Der Gesetzgeber ist auch nicht gehindert, zur gezielten Hebung von Finanzierungspotenzialen auf eine **Abschöpfungsabgabe** nach der Rechtfertigung durch das BVerfG zurückzugreifen: Bekanntlich ist die Motivforschung beim Gesetzgeber als rechtliches Kriterium obsolet; es kommt nur auf die objektivierte Betrachtung der eigentlichen Abgabenausgestaltung an.<sup>15</sup> Das BVerfG hat hierzu unmissverständlich klargestellt, dass „die gesetzgeberische Motivation für die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts dann gleichgültig [ist], wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung der Abgabe besteht. Es ist daher unerheblich, dass der Gesetzgeber die Abgabe, die sachlich durch den Sondervorteil gerechtfertigt ist [...] gerade wegen der mit ihr erzielbaren Einnahmen einführt.“<sup>16</sup> Das Nämlich dürfte damit auch für maßvolle Erhöhungen des Abgabesatzes gelten.

c) Der bei Umwelt- und Ressourcenabgaben vielfach als illegitimer Treiber gerügte staatliche „**Finanzhunger**“<sup>17</sup> entpuppt sich daher als Scheinproblem: Soweit finanzierende Effekte systemgerechte Begleiterscheinungen von legitimen Abschöpfungs- und Lenkungsabgaben darstellen, darf der Gesetzgeber ohne weiteres auf die Erzielung dieses Aufkommens abstellen. Der oftmals gegen den Gesetzgeber gerichtete Vorwurf, diesem ginge es nur um das Fiskalische, könnte womöglich spiegelbildlich gleichermaßen auf die Interessengruppen der Zahlungsverpflichteten zutreffen: Auch hier geht es im Wesentlichen um das fiskalische Verschonungsinteresse, das regelmäßig mit allerlei Gemeinwohlgirlanden bekränzt wird (Standortinteressen, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze sowie das Vermeiden unsozialer Preisschübe). Daher erscheint es weitaus sinnvoller, die Sinnhaftigkeit der Abgabenkonstruktion selbst zum Maßstab einer Beurteilung zu machen. Hier aber ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für Bruchlinien der vorgesehenen Anhebung in Bezug auf die ressourcenpolitische Begründung oder verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

5. Der Gesetzentwurf gibt an, dass zur vorgesehenen Abgabesatzerhöhung keine Alternative bestehe, da ansonsten die Finanzierung der anstehenden Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL gefährdet sei. Lässt man einmal **Finanzierungsalternativen** außerhalb des Gesetzes außer Betracht, so kommen jedoch insbesondere Finanzierungsbeiträge durch den Abbau der zahlreichen und z. T. ressourcenpolitisch und unionsrechtlich zweifelhaften Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 2 WasEG. Eine Ausdehnung des Verpflichtetenkreises bzw. eine ver-

<sup>14</sup> Im juristischen Schrifttum rezipiert bei Breuer (Fn. 12), S. 26.

<sup>15</sup> Statt vieler Breuer, NWVBl. 2007, S. 459.

<sup>16</sup> BVerfG, B. v. 13.06.2009 – 9 B 2/09, Rn. 21.

<sup>17</sup> Siehe etwa im (rechts-)wissenschaftlichen Schrifttum Salzwedel, HStR IV, § 97 Rn. 41; Breuer, NWVBl. 2007, S. 457; F. Kirchhof, DVBl. 2000, S. 1174 f.; jüngst Reinhardt, LKV 2013, 52. In der politischen Debatte ist dieses Argument ohnehin Legion.

mehrte Einbeziehung bislang freigestellter Entnahmevorgänge trüge unzweifelhaft ebenfalls zur Erhöhung des Aufkommens und damit zur angestrebten Finanzierungswirkung bei.

Tab. 3 gibt einen Überblick über die aktuellen Befreiungstatbestände des § 1 Abs. 2 WasEG.

**Tab. 3: Befreiungstatbestände nach § 1 Abs. 2 WasEG**

Entnahmevorgang		Rechts- quelle (§ 1 Abs. 2 WasEG)	Begründung	Vergleichbare Rege- lungen in anderen Ländern (Auswahl)
Bagatellfreigrenzen (3.000 cbm / 150 Euro)		Nr. 3	Geringfügigkeit	alle
Erlaubnisfreie Benutzungen		Nr. 2	Signifikanzmangel	alle
<b>Nutzungen im Gemeinwohlinteresse</b>	Behördlich angeordnete Be- nutzungen / behördlich an- geordneter Nutzung des ent- nommenen Wassers	Nr. 1 / Nr. 2	Gemeinwohl	BadWürtt., Berl., Bbg., NW, Saarl., SachsAnh., RP
	Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes (Zweck: Wasserfüh- rung)	Nr. 7		Nds.
	Löschwasser	Nr. 9		RP
	Dauerhafte Grundwasserab- senkungen im Gemeinwohlin- teresse, <u>soweit</u> das Wasser keiner Nutzung zugeführt wird	Nr. 8		RP, SachsAnh.
<b>Nutzungen mit Sondervorteil</b>	Wasser- kraft/Wärmegepumpen, <u>sofern</u> Wasser „dem“ Ge- wässer wieder zugeführt wird.	Nr. 6	Verzerrung	Wasserkraft: Brem., MV, Nds., RP, SachsAnh. Wärme: Hess., Bad- Württ., Bbg., Hbg., MV, Nds., NW, Saarl., Sachs., SchlH, SachsAnh., RP (Berl.)
	Vorübergehende Grundwas- serabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher An- lagen	Nr. 8	Praktikabilität	Hbg., RP, SchlH, Sachs- Anh.
	Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes (Zweck: Schiffbarkeit)	Nr. 7	?	Bremen
	Fischerei	§ 1 Abs. 2 Nr. 8 LWEntG	Signifikanzmangel	BadWürtt., Bbg., Hbg., MV, Nds., RP, Saarl., Sachs., SachsAnh.

Land- oder forstwirtschaftliche Bewässerung	Nr. 10	Gleichbehandlung von Verbandsmitgliedern; Praktikabilität; Geringfügigkeit	BadWürtt., RP
Aus staatlich anerkannten Heilquellen, <u>sofern</u> nicht für Mineralwasserabfüllung.	Nr. 4	Gesundheit („Gemeinwohl“)	BadWürtt., Bbg., MV, Nds., RP, Saarl., Sachs., SchlH

Neben Bagatellgrenzen und der (keineswegs zwingenden<sup>18</sup>) Befreiung erlaubnisfreier Benutzungen finden vor allem **spezifische Freistellungen von Verwendungen, Quellen und Entnahmeursachen** statt: Hierzu zählen Entnahmevorgänge im Gemeinwohlinteresse, d. h. ohne individuellen „Sondervorteil“ (behördlich angeordnete Entnahmen, Sanierungsmaßnahmen, dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse), aber auch Nutzungen mit partikularen Sondervorteilen, die aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen freigestellt werden (Wasserkraft und Wärmepumpen bei Wiederzuführung des entnommenen Wassers, vorübergehende Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen, Fischerei, Bewässerung und Heilquellen).

**In den zuletzt genannten Fällen ist rechtfertigungsbedürftig, warum die Nutznießer der jeweils freigestellten Gewässerinanspruchnahmen – anders als die übrigen Nutzer – die Umwelt- und Ressourcenkosten ihrer Entnahmen nicht tragen und damit ihre ökonomischen Entnahme- oder Nutzungsentscheidungen (z. B. Landwirtschaft) nicht auch unter dem Eindruck der dadurch bewirkten Gewässerkosten effizient treffen sollten.** Unionsrechtlich hat der nationale Gesetzgeber hierbei nach Art. 9 Abs. 1 UA 3 WRRL durchaus einen Einschätzungsspielraum, vom Grundsatz der Kostendeckung einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten und der Verpflichtung zu einer Preispolitik mit effizienter Anreizsetzung abzuweichen, soweit „soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Kostendeckung“ berücksichtigt werden.

Verfassungsrechtlich geboten sind die genannten Ausnahmeregelungen jedenfalls nicht. Begründet werden die Freistellungen von Entnahmevorgängen *mit* individuellem Sondervorteil z. B. vom rheinland-pfälzischen Gesetzgeber<sup>19</sup> mit fehlender Gewässer-Signifikanz (Fischerei), Gemeinwohlbelangen (Heilquellen) sowie Praktikabilitäts-, Gleichbehandlungs- und Geringfügigkeitsargumenten (Bewässerung); die Energiegewinnung bleibt unbehelligt, da ansonsten umwelt-, insbesondere klimaschonende Techniken der Energieerzeugung im Wettbewerb der Energieträger untereinander auch in ökologischer Hinsicht einseitig belastet würden.<sup>20</sup> Insgesamt erscheint die apriorische Freistellung der zahlreichen Nutzungen mit individuellem Sondervorteil fragwürdig, auch wenn NRW hier lediglich die Vorgehensweise anderer Landesregelungen aufgreift und in anderen Ländern lediglich eine Erstreckung auf „schätzungsweise weniger als 10 v. H. der gesamten Wasserentnahmen“<sup>21</sup> reklamiert wird. Freistellungen von einer Sondervorteilsabschöpfung mit fehlender Gewässersignifikanz zu begründen (wie etwa bei **Fischerei**) verweist auf das Nebeneinander von rechtfertigender Begründung der Gegenleistungsabgabe (Gewährung eines Sondervorteils) einerseits und dem Verfahren ihrer konkreten Bemessung (Umwelt- und Ressourcenkosten bzw. Signifikanz für mengenmäßigen Gewäs-

<sup>18</sup> Dazu Gawel, LKRZ 2012, S. 308 f.; ders., Wasser und Abfall 2011, S. 47 ff.

<sup>19</sup> Siehe RhPflT-Drucks. 16/1158.

<sup>20</sup> Dazu auch Gawel, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 2011, Heft 8, S. 57 ff.

<sup>21</sup> RhPflT-Drucks. 16/1158, S. 8.

serzustand) andererseits: Wassernutzungen in der Fischerei führen zum Ausschluss anderer Nutzungen, gewähren mithin einen Sondervorteil, mögen aber im Einzelfall ohne nennenswerte Mengen-Signifikanz sein. Ressourcenkosten im Ausmaß der nicht zum Zuge kommenden Alternativnutzungen bestehen hier jedoch gleichwohl.

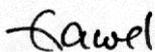
Die bedingte Freistellung von Wasser aus anerkannten **Heilquellen** mit der öffentlichen Gesundheit zu begründen, überzeugt ebenfalls nicht vollständig: Niemand käme auf die Idee, ärztliche Dienstleistungen gratis erbringen zu lassen, da diese ebenfalls dem Gemeingut „öffentliche Gesundheit“ dienlich sind und dieses Gemeingut möglichst nicht verteuern sollen. Nur die Natur soll ihre Ökosystemdienstleistungen unentgeltlich erbringen, obwohl sie ökonomisch und ökologisch keineswegs „kostenlos“ sind.

Die Freistellung der **Landwirtschaft** – trotz ausdrücklicher Erwähnung in Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 Spiegelstr. 2 WRRL als zur Kostendeckung „angemessen“ beitragspflichtiger Sektor – erscheint ebenfalls fragwürdig.<sup>22</sup>

#### 6. Weiterführende Analysen zum WasEG finden sich in:

- Gawel, E.: Das neue Wasserentnahmeentgeltgesetz Nordrhein-Westfalen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 30. Jg. (2011), Heft 18, S. 1109-1114.
- Gawel, E.: Das neue nordrhein-westfälische Wasserentnahmeentgeltgesetz auf dem Prüfstand. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik von Lenkungsabgaben, in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.), 26. Jg. (2012), Heft 3, S. 90-103.

Leipzig, den 15. Februar 2013



Univ.-Prof. Dr. Erik Gawel

---

<sup>22</sup> Zur analogen Regelung in Rheinland-Pfalz kritisch Gawel, LKRZ 2012, S. 310 f.